

Studienförderung Richtlinien zur Vergabe von Stipendien

1. Ziele der Förderung

Die Veenker-Stiftung wurde im Jahr 2017 von Dr.-Ing. Manfred Veenker ins Leben gerufen. Sie ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover. Die Veenker-Stiftung hat das Ziel, Wissenschaft und Forschung sowie Berufsbildung zu fördern. In diesem Rahmen unterstützt sie speziell die Ausbildung des technischen und naturwissenschaftlichen Nachwuchses der Ingenieurstudiengänge an Universitäten und Hochschulen. Bei der Vergabe der Stiftungsmittel soll in erster Linie eine Berücksichtigung regional ansässiger Projekte erfolgen. Die Unterstützung sozial Schwacher in den o. a. Bereichen ist übergeordnetes Stiftungsziel.

2. Antragstellung

Bewerbungen sind vom Antragsteller schriftlich postalisch oder per E-Mail unter kontakt@veenkerstiftung.de einzureichen. Weitere Auskünfte erhalten Interessenten unter:

Veenker-Stiftung
Heiligengeiststraße 19
30173 Hannover
Telefon: +49 511 / 284 99-0
E-Mail: kontakt@veenkerstiftung.de
Internet: www.veenkerstiftung.de

3. Bewerbungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Studentinnen und Studenten in den Ingenieurstudiengängen, die als ordentliche Studierende an staatlichen/staatlich anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschulen, an der Fernuniversität Hagen (nur Vollzeit-Studenten), an Fachhochschulen (Hochschulen, die entsprechend dem Landeshochschulgesetz gefördert werden) sowie an Hochschulen des europäischen Auslandes (EU-Länder und Schweiz) immatrikuliert sind oder zum nächstmöglichen Semester nach dem Bewerbungsschlussstermin das Studium aufnehmen werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend (ab 16 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt. Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die Veenker-Stiftung und durch andere Institutionen (Ausnahme: BAföG) ist nicht möglich.

4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Pflichtdokumente sind der Bewerbung beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Datum,
- ein aktuelles Passbild,
- das Hochschulzugangszeugnis,
- bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (auszugsweise),
- Immatrikulations-/Studienbescheinigung,
- alle Ausbildungs- und Praktikantenzugnisse und -bescheinigungen. Im Falle bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika sind die Abschlusszeugnisse einzureichen.

5. Auswahlkriterien und -verfahren

Bei der Auswahl begabter Studierender orientiert sich der Vorstand der Veenker-Stiftung an folgenden Anforderungen und den daraus abgeleiteten Dimensionen:

- Intellektuelle Fähigkeiten
 - fachliche Qualifikation
 - Allgemeinbildung/Aufgeschlossenheit und Interesse/Kreativität
- Wertorientierung/Verantwortung
 - Nähe zu den Werten der Veenker-Stiftung
 - Standpunkt und Toleranz
 - selbstständiges Denken
- Persönlichkeit
 - Motivation
 - Potenziale
 - Auftreten
 - soziale Kompetenz
- Allgemeines und politisches Engagement

- o ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung künstlerischer oder wissenschaftsorientierter Eigenleistungen

Der Stiftungsvorstand nimmt die Vorauswahl unter den eingegangenen Bewerbungen für die Studienförderung vor. Aufgrund der Kriterien für die Auswahl entscheidet der Stiftungsvorstand über die Förderzusage, die Ablehnung oder die Zurückstellung der Bewerber. Im Ausnahmefall können Bewerber zurückgestellt werden, wenn der Bewerber den Anforderungskriterien noch nicht ausreichend entspricht, aber der Eindruck entstanden ist, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird.

6. Leistungskontrolle

Der Vorstand führt regelmäßig persönliche Gespräche mit jedem Stipendiaten. Das Gespräch dient der gemeinsamen Reflexion der persönlichen Entwicklung, des Studienverlaufs und des Ziels überdurchschnittlicher Studienleistungen, der Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements und der Mitwirkung des Stipendiaten in der Stipendiatengruppe. Die Stipendiatengruppe kommt mindestens einmal jährlich in der Geschäftsstelle der Veenker-Stiftung zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, eine Einschätzung zum Förderverlauf zu geben und in einer kurzen Präsentation vom Stand ihres Studiums zu berichten.

7. Finanzielle Förderung

Der monatliche Förderungsbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Studienförderung ist abhängig vom Einkommen der Eltern, von eigenen Einkünften und vom Einkommen des Ehepartners. Der Förderungsbetrag beträgt derzeit 300,00 Euro. Eine Kostenpauschale von 100,00 Euro kann auf Antrag gewährt werden. Für verheiratete Stipendiaten kann ein Familienzuschlag von derzeit 155,00 Euro gewährt werden. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann eine monatliche Kinderbetreuungspauschale gewährt werden. Sie beträgt 130,00 Euro je Kind. Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben.

8. Studium im Ausland

Stipendiatinnen und Stipendiaten der Studienförderung können für ein Studium im Ausland eine Unterstützung für bis zu zwei Semester erhalten.

In der Regel erhalten sie für diese Dauer zusätzlich zum Stipendium und zur Studienkostenpauschale einen Auslandszuschlag. Zudem können Fahrtkosten und Studiengebühren im Rahmen der hierfür gültigen Richtlinien erstattet werden.

Die Wahl des Hochschulortes und die Dauer des Auslandsaufenthaltes müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden.

9. Ende der Förderung

Mit dem ersten berufsbefähigenden Examen scheidet die Stipendiaten aus der Studienförderung aus. Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen. Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden, z. B. im Falle einer nachgewiesenen Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).

10. Schlussbestimmungen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Veenker-Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein. Mit dem Zeugnis ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den letzten Förderungszeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderungszeit gezogen wird. Nach Vorlage dieser Unterlagen verleiht die Veenker-Stiftung ein Zertifikat über die Förderung.